

Vereinbarung

zwischen

dem Sächsischen Staatsministerium des Innern

und

dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik

zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über

die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren

Unglücksfällen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik,
im Weiteren „Vertragsparteien“ genannt -

in der Absicht, einen Beitrag zur Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen in Europa zu leisten,

auf der Grundlage von Artikel 3 und Artikel 13 Absatz 3 des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen (im Weiteren „Vertrag vom 19. September 2000“ genannt),

in dem Bemühen, die Zusammenarbeit im Bereich der Information, der Vorbeugung vor und der Bewältigung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu vertiefen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet im Rahmen der innerstaatlichen Zuständigkeiten der Vertragsparteien Anwendung, wenn Katastrophen und schwere Unglücksfälle grenzüberschreitende Auswirkungen haben können oder wenn die zur Bewältigung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zuständigen Behörden die Unterstützung ihrer eigenen Maßnahmen durch Kräfte und Mittel aus dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei für erforderlich halten, und sie regelt den Austausch von Informationen.

Artikel 2

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags vom 19. September 2000 sind neben dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern

der Tschechischen Republik für die Zusammenarbeit, die Stellung und die Entgegennahme von Hilfsersuchen das Feuerwehr-Rettungskorps des Reichenberger Bezirks, das Feuerwehr-Rettungskorps des Karlsbader Bezirks und das Feuerwehr-Rettungskorps des Aussiger Bezirks zuständig.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Behörden können für den Informationsaustausch über Katastrophen und schwere Unglücksfälle in grenznahen Gebieten weitere Stellen ermächtigen.
- (3) Die Adressen und Telekommunikationsverbindungen der im Absatz 1 genannten Behörden und der nach Absatz 2 ermächtigten Stellen sind in Anlage 1 dieser Vereinbarung angegeben.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden oder die nach Artikel 2 Absatz 2 ermächtigten Stellen informieren sich gegenseitig über Katastrophen und schwere Unglücksfälle in den grenznahen Gebieten mit möglichen Auswirkungen auf das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei, insbesondere über Katastrophen und schwere Unglücksfälle im Gebiet bis zu 15 Kilometern beiderseits der Staatsgrenze. Erachten die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden zur Unterstützung ihrer eigenen Maßnahmen bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen den Einsatz von Kräften und Mitteln aus dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei für notwendig, so wenden sie sich mit einem Hilfsersuchen, in dem die Art und der Umfang der benötigten Hilfeleistung bezeichnet sind, an die in Anlage 1 aufgeführte Verbindungsstelle der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden.
- (2) Für die Übermittlung von Informationen sowie von Hilfsersuchen ist das Formblatt nach Anlage 2 dieser Vereinbarung zu verwenden.

Artikel 4

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte um Hilfe ersuchende Behörde stellt der Hilfsmannschaft oder den einzelnen Fachkräften am vereinbarten Ort eine Kontaktperson und die gegebenenfalls zur Hilfeleistung erforderlichen und vorhandenen Hilfsmittel zur Verfügung.
- (2) Der Leiter der Hilfsmannschaft oder die einzelnen Fachkräfte melden sich nach ihrem Eintreffen am Einsatzort bei der Einsatzleitung.
- (3) Der Leiter der Hilfsmannschaft entsendet nach Absprache mit der Einsatzleitung bei Bedarf einen Vertreter in die Einsatzleitung.
- (4) Bei Bedarf treffen die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften und den internationalen Vereinbarungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen, damit die entsandten Hilfsmannschaften nach Absprache mit der Einsatzleitung zur Erfüllung ihres Auftrags ihre eigenen Funkgeräte und -frequenzen verwenden können. Über die getroffenen Maßnahmen informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.
- (5) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte um Hilfe ersuchende Behörde stellt der Hilfsmannschaft oder einzelnen Fachkräften bei Bedarf einen Dolmetscher zur Verfügung.

Artikel 5

Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden stimmen sich zur Vorbereitung von Hilfeleistungen ab und informieren sich gegenseitig über:

1. mögliche und eingetretene Gefahren einschließlich der entsprechenden Mess- und Prognosedaten sowie über Auswirkungen und geplante und getroffene Maßnahmen in einem Gebiet bis zu 15 Kilometern beiderseits der Staatsgrenze,
2. Kräfte und Mittel, die sie für die Hilfeleistung für geeignet erachten,

3. Grundsätze eines gemeinsamen Einsatzes und die Übermittlung von Informationen.

Artikel 6

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden tauschen jährlich ihre Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung aus.
- (2) Die Vertragsparteien treffen Maßnahmen, damit die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden einander über Übungen informieren, sich gegenseitig dazu einladen und daran teilnehmen.
- (3) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden können ihre Zusammenarbeit weiter vertiefen, vor allem in folgenden Bereichen:
 1. fachbezogene Aus- und Fortbildung,
 2. Austausch von Erfahrungen und Informationen im Bereich Einsätze, Einsatzmittel und Einsatztechnik,
 3. Teilnahme an Wettbewerben.
- (4) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Behörden können für die Lösung von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung Arbeitsgruppen bilden.

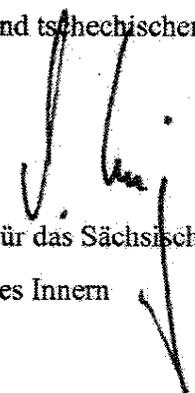
Artikel 7

Die Anlagen 1 und 2 sind kein fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zeigen einander schriftlich Änderungen der Anlage 1 an und können sich jederzeit schriftlich über eine Änderung des in der Anlage 2 dieser Vereinbarung angegebenen Formblatts einigen.

Artikel 8

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich gekündigt werden; in diesem Fall wird die Kündigung sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.
- (4) Tritt der Vertrag vom 19. September 2000 außer Kraft, so tritt auch diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (5) Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, soweit sie nicht in Widerspruch zu dieser stehen.

Geschehen zu Bayreuth am 27. Aug 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.


Für das Sächsische Staatsministerium
des Innern


Für das Ministerium des Innern
der Tschechischen Republik

Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der oben genannten Vereinbarung

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: +49 351/564-3775
Fax: +49 351/564-3779
E-Mail: platz2.lagezentrum@smi.sachsen.de

Die Verbindungsstelle:

Lagezentrum

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Tel.: +49 351/564-3775
Fax: +49 351/564-3779
E-Mail: platz2.lagezentrum@smi.sachsen.de

Ministerium des Innern

**Generaldirektion des Feuerwehr- und
Rettungskorps der Tschechischen
Republik**

Ministerstvo vnitra
generální ředitelství
Hasičského záchranného sboru České
republiky
Kloknerova 26
P.O. Box 69
148 01 Praha 414
Tel.: +420 950 819 220
Fax: +420 950 819 960
E-Mail: sekretariat.gr@grh.izscr.cz

Die Verbindungsstelle:

Operations- und Informationsstelle

Ministerium des Innern
**Generaldirektion des Feuerwehr- und
Rettungskorps der Tschechischen
Republik**

Tel.: +420 950 819 820
+420 224 232 220
+420 224 232 255
Mobil: +420 725 000 510
Fax: +420 224 232 321
+420 950 819 958
E-Mail: opis@grh.izscr.cz

**Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Karlsbad (Karlovy Vary)**

Hasičský záchranný sbor Karlovarského kraje
Závodní 205
360 06 Karlovy Vary

Tel.: +420 950 370 101

Fax: +420 950 370 102

E-Mail: podatelna@hzs-kvk.cz

Die Verbindungsstelle:

**Operations- und Informationsstelle
Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Karlsbad (Karlovy Vary)**

Tel.: +420 950 370 112/113

+420 950 370 114/115

+420 271 999 807

Mobil: +420 725 050 510/511

Fax: +420 950 370 118

E-Mail: opis@kvk.izscr.cz

**Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Aussig (Ústí nad Labem)**

Hasičský záchranný sbor Ústeckého kraje
Horova 1340/10
P.O. BOX 8
400 01 Ústí nad Labem

Tel.: +420 950 430 011

Fax: +420 950 430 002

E-Mail: spisovna@ulk.izscr.cz

Die Verbindungsstelle:

**Operations- und Informationsstelle
Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Aussig (Ústí nad Labem)**

Tel.: +420 950 431 010

+420 950 431 112/113

Mobil: +420 725 060 510

Fax: +420 950 431 008

E-Mail: opis@ulk.izscr.cz

**Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Reichenberg (Liberec)**

Hasičský záchranný sbor Libereckého kraje
Barvířská ul. 29/10
460 01 Liberec III

Tel.: +420 950 470 111

Fax: +420 950 470 125

E-Mail: spisovna@hzslk.cz

Die Verbindungsstelle:

**Operations- und Informationsstelle
Feuerwehr- und Rettungskorps des
Bezirktes Reichenberg (Liberec)**

Tel.: +420 950 471 111/011
+420 950 471 100

Mobil: +420 725 070 510/511

Fax: +420 950 471 105

E-Mail: opis@lik.izscr.cz

Anlage 2 zur Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen! / Hodící se označte křížkem nebo vyplňte!

Meldeformular	Ohlašovací formulář
nach der Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik zur Durchführung des Vertrags vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen	podle Ujednání mezi Saským státním ministerstvem vnitra a Ministerstvem vnitra České republiky k provádění Smlouvy mezi Spolkovou republikou Německo a Českou republikou o vzájemné pomoci při katastrofách a velkých haváriích z 19. září 2000

Information

Informace

Örtlicher Alarm

(ohne grenzüberschreitende Auswirkungen)

Místní poplach

(následky nepřekračující hranice)

Überregionaler Alarm

(grenzüberschreitende Auswirkungen)

Nadregionální poplach

(následky přesahují hranice)

Hilfeleistung erbeten

Žádost o poskytnutí pomoci

Rückruf erforderlich

Zpětný telefonát nutný

Absendende Verbindungsstelle / odesílající kontaktní místo	
Ansprechpartner/in / kontaktní osoba	
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse / e-mailová adresa	

an die / komu

Verbindungsstelle / kontaktní místo	
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse / e-mailová adresa	

Ereignis / událost

Wann / kdy / Datum	Uhrzeit / čas	
Wo / kde	Ort (GPS) / místo (GPS)	Landkreis / okres
Betrieb / závod		
Was / co Beschreibung des Ereignisses / popis události		
Mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen (was / wann / wo) / možné následky přesahující hranice (co / kdy / kde)		
Art der erbetenen Hilfe / druh vyžádané pomoci		
Bisher getroffene Maßnahmen / dosud provedená opatření		
Sonstiges / jiné		

Anlagen / Přílohy: